

Aktenzeichen: 4 AZR 233/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 13. Februar 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: MTL II § 24; Lohngruppe VI; Pkw-Fahrer-Tarifvertrag Hessen
v. 10. 2. 1965 i.d.F. vom 20. 6. 1974; ZPO § 256 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 233/78

2 Sa 1237/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
13. Februar 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Februar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Preuß für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 28. November 1977 - 2 Sa 1237/76 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger sind als Kraftfahrer bei dem beklagten Land beschäftigt. Ihre Tätigkeit besteht darin, Personen- und Lastkraftwagen, Abschleppwagen, Wasserwerferfahrzeuge, Lastzüge mit Anhängern und Omnibusse zu fahren. Daneben führen sie kleinere Reparaturen sowie Wartungs- und Pflegearbeiten aus. Außerdem werden sie für den Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Die Kläger zu 1) - 6) sowie zu 8) gehörten zunächst der kommunalen Vollzugspolizei der Stadt Frankfurt am Main an. Sie erhielten Vergütung nach den Bestimmungen des Lohn-tarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Behörden im Lande Hessen (HLT). Dabei wurden die Kläger zu 5) und 8) nach der Lohngruppe II Nr. 1, die Kläger zu 1), 2), 3), 4) und 6) nach der Lohngruppe III Nr. 3 bezahlt. Die Kläger zu 7) und 9) traten unmittelbar in den Dienst des beklagten Landes. Nach ihren Arbeitsverträgen werden sie entsprechend der Lohngruppe VI der Anlage 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vergütet. Nachdem die Vollzugspolizei der Stadt Frankfurt am Main in den Hoheitsbereich des beklagten

- 3 -



Landes überführt worden war, schloß das beklagte Land mit den übrigen Klägern insoweit gleichlautende Verträge ab, die in § 2 eine Vereinbarung über die Anwendung des MTL II sowie der diesen ergänzenden, ändernden und an seine Stelle tretenden Tarifverträge enthielten. Die Kläger zu 5) und 8) erhielten zur Wahrung ihres persönlichen Besitzstandes eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages, der sich aus der Vergütung nach Lohngruppe II Nr. 3 HLT und der Lohngruppe VI MTL II ergab.

Mit gleichlautenden Schreiben vom 25. Juni 1975 "überführte" das beklagte Land sämtliche Kläger einheitlich in den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen vom 10. Februar 1965 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 20. Juni 1974 (Pkw-Fahrer-Tarifvertrag). Dabei wurde den Klägern zu 5) und 8) wieder ihr aus dem HLT hergeleiteter Besitzstand garantiert. Kein Kläger hat diese "Überführung" akzeptiert.

Die Kläger behaupten, sie hätten in der Zeit vom 25. November 1975 bis zum 13. Februar 1976 57 1/2 Stunden Pkw-Fahrten, dagegen jedoch 74 1/2 Stunden Fahrten mit qualifizierten Fahrzeugen (Lkw, Busse usw.) geleistet. Sie sind der Ansicht, daß nur diese Tätigkeiten ins Verhältnis zu setzen seien; die Gesamttätigkeit müsse dagegen unberücksichtigt bleiben. Weiterhin sind sie übereinstimmend der Meinung, daß hinsichtlich ihrer Vergütung allein der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II anzuwenden sei. Ihr Interesse, nicht nach dem Pkw-Fahrer-Tarifvertrag entlohnt zu werden, ergebe sich daraus, daß ihnen dadurch Zuschläge entgingen, die nunmehr durch eine Gesamtpauschale abgegolten würden. Unter Berücksichtigung der von ihnen überwiegend auszuübenden Tätigkeit komme allein eine Vergütung nach der Lohngruppe VII Nr. 3.4-6 in Betracht. Würden dagegen nur die Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe VI MTL II als erfüllt angesehen, stünde allen Klägern aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung eine Vergütung in Höhe des sich aus der Lohngruppe II Nr. 3 HLT ergebenden Lohnes zu. Da alle im Fahrdienst des beklagten Landes beschäftigten Arbeitnehmer eine gleichartige Tätigkeit ausübten, seien die vom beklagten Land praktizierten Vergütungsunterschiede nicht zu rechtfertigen.



- 4 -

Die Kläger haben beantragt,

1. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Kläger seit dem 1. 8. 1975 nach Lohngruppe VII des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der Länder (MTL II) zu vergüten,
2. festzustellen, daß der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen auf die Arbeitsverhältnisse der Kläger nicht anwendbar ist,

hilfsweise

3. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Kläger zu 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 9 hinsichtlich der Vergütung so zu stellen wie die übrigen Arbeitnehmer im Fahrdienst des Beklagten, das heißt, auch ihnen den Unterschiedsbetrag zwischen der Lohngruppe VI MTL und Lohngruppe II Nr. 3 HLT zu zahlen.

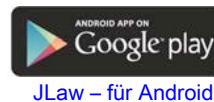
Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und erwidert, daß die Kläger ständig über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt würden. Seit dem 1. Oktober 1974 leisteten sie nämlich regelmäßig jede Woche zwei Überstunden. Tätigkeiten der in der Lohngruppe VII genannten Art (Führen von qualifizierten Fahrzeugen) übten die Kläger nur zu einem geringen Teil aus. Die Entlohnung erfolge berechtigterweise auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen. Dafür spreche, daß gemäß § 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Führens von Personenkraftwagen für die tarifrechtliche Bewertung maßgeblich sei. Dem stehe nicht entgegen, daß die Kläger teilweise Lkw bzw. Lkw-Züge mit einem Ladegewicht von mehr als 5 Tonnen oder Omnibusse mit mehr als 14 Fahrgastsitzen führen. Der Pkw-Fahrer-Tarifvertrag sei nichts anderes als ein den MTL II ergänzender Tarifvertrag. Deshalb irrten die Kläger mit ihrer Annahme, sie seien einseitig und unzulässig in den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages "übergeleitet" worden. Dies sei nicht erforderlich gewesen. Die Kläger erfüllten nämlich die Voraussetzungen der Protokollnotizen Nrn. 1 und 2 zu § 1 dieses Tarifvertrages und würden daher als unter den MTL II fallende Arbeiter vom Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages erfaßt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage zu Ziffer 2) im Einverständnis der Parteien durch Teilurteil stattgegeben und den Streitwert auf 32.400,-- DM festgesetzt. Die dagegen gerichtete Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat in seinem Urteil gemäß § 543 ZPO weitgehend auf das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen; es enthält außer einem knappen Tatbestand nur den Hinweis, daß es sich die Ausführungen des Arbeitsgerichts zu eigen macht. Das Fehlen eigener Entscheidungsgründe wird von der Revision jedoch nicht gerügt (§ 551 Ziff. 7 ZPO; vgl. BAG 23, 38 = AP Nr. 7 zu § 313 ZPO = NJW 1971, S. 214). Das angefochtene Urteil ist demnach so zu lesen, als hätte es die tragenden Entscheidungsgründe des arbeitsgerichtlichen Urteils in seine Entscheidung übernommen (BAG AP Nr. 37 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; einschränkend BAG AP Nr. 42 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

Das Arbeitsgericht hat den Klageantrag Ziff. 2), über den es gem. § 301 Abs. 1 ZPO durch Teilurteil entschieden hat, mit Recht als zulässig angesehen. Abweichend von der Auffassung des Arbeitsgerichts ergibt sich die Zulässigkeit allerdings nicht unmittelbar aus § 256 Abs. 1 ZPO, sondern nach § 256 Abs. 2 ZPO (früher § 280 ZPO) aus dem Gesichtspunkt der Zwischenfeststellungsklage, die entgegen dem Gesetzeswortlaut auch schon wie hier mit der Klage selbst erhoben werden kann (BGH LM Nr. 2 zu § 280 ZPO; Stein-Jonas, 19. Aufl., § 280 ZPO Anm. I 1; Zöllner-Stephan, 12. Aufl., § 256 ZPO Anm. B III; Thomas-Putzo, 10. Aufl., § 256 ZPO Anm. II 1). Zweck der Zwischenfeststellungsklage ist es, die Rechtskraft auf das insoweit vorgreifliche Rechtsverhältnis auszudehnen (BAG 18, 29 = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO; Thomas-Putzo, aaO; Zöllner-Stephan, aaO, Anm. B I; Stein-Jonas, aaO, Anm. I 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, 37. Aufl., § 256 ZPO Anm. 7 A). Die Vorgreiflichkeit ersetzt insoweit das Feststellungsinteresse, d.h. die Vorgreif-



lichkeit macht das sonst für die Feststellungsklage erforderliche Feststellungsinteresse entbehrlich (BAG 18, 29 = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO; BGH NJW 1977, S. 1637; Zöllner-Stephan, aaO, Anm. B II 3). Die Zwischenfeststellungsklage ist demnach nur dann unzulässig, wenn durch die Hauptscheidung über die Rechtsbeziehungen der Parteien, die sich aus dem streitigen Rechtsverhältnis ergeben können, bereits mit Rechtskraftwirkung erschöpfend entschieden werden kann. Besteht jedoch die Möglichkeit, daß aus dem streitigen Rechtsverhältnis noch weitere Ansprüche erwachsen können als die mit der Hauptklage geltend gemachten, dann ist die Zulässigkeit der Zwischenfeststellungsklage gegeben (BAG 18, 29 = AP Nr. 11 zu § 565 ZPO; RGZ 144, 54, 59 f.; 170, 328, 330; Zöllner-Stephan, aaO, Anm. B II 4; Stein-Jonas, aaO, § 280 ZPO Anm. II 2).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Bei dem auf Feststellung der Nichtanwendbarkeit des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen gerichteten Antrag Ziff. 2) handelt es sich im Verhältnis zum Antrag Ziff. 1) um eine rechtliche Vorfrage, auf die sich, selbst wenn über den Antrag Ziff. 1) positiv entschieden werden sollte, die Rechtskraft nicht erstreckt. Durch eine Entscheidung über den Antrag Ziff. 1) werden daher die Rechtsbeziehungen der Parteien aus dem streitigen Rechtsverhältnis nicht abschließend und nicht erschöpfend geklärt. Abgesehen davon, daß von der Frage der Anwendbarkeit des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages auch noch andere Ansprüche abhängen können, führt nämlich das Arbeitsgericht zutreffend aus, daß im Falle einer positiven Entscheidung über den Klageantrag zu 1) nicht rechtskraftfähig über die ausschließliche Anwendbarkeit des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II nebst Anlage 1 entschieden würde und bei Abweisung des Antrages Ziff. 1) diese Vorfrage unter Umständen überhaupt dahingestellt bleiben könnte. Das Gericht könnte sich, wie das Arbeitsgericht weiter mit Recht ausführt, auf die Verneinung der Tätigkeitsmerkmale der von den Klägern begehrten Lohngruppe VII beschränken, ohne zu erörtern, ob die Kläger nach der Lohngruppe VI der Anlage 1 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II oder nach Maßgabe des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages zu entlohnen sind. Der Antrag Ziff. 2) ist da



- 7 -

feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 (früher § 280) ZPO zulässig.

Den Vorinstanzen ist darin beizupflichten, daß der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer des Landes Hessen (Pkw-Fahrer-Tarifvertrag) vom 10. Februar 1965 i.d.F. des 11. Änderungstarifvertrages vom 20. Juni 1974 auf die Kläger keine Anwendung findet. Entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts ergibt sich das allerdings nicht schon unmittelbar aus den mit den Klägern unter Verwendung eines Vordrucks und unter Bezugnahme auf die tarifliche Regelung abgeschlossenen und deshalb als sog. "typische" Verträge vom Revisionsgericht wie Rechtsnormen selbständig auslegbaren Arbeitsverträgen (BAG 8, 91 = AP Nr. 1 zu § 305 BGB; BAG 5, 122 = AP Nr. 31 zu § 3 TOA; BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). In den Arbeitsverträgen wird einerseits auf den MTL II vom 27. Februar 1964 und die diesen ergänzenden, ändernden und an seine Stelle tretenden Tarifverträge Bezug genommen (§ 2 des Arbeitsvertrages) und andererseits jeweils bestimmt, daß die Einstellung "unter Einreihung in die Lohngruppe VI MTL II" erfolgt (§ 1 des Arbeitsvertrages). Das Arbeitsgericht folgert daraus, daß sich das beklagte Land mit der Anführung der Lohngruppe in den Arbeitsverträgen auf die Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II festgelegt habe und von dieser vertraglichen Vereinbarung nicht mehr einseitig abrücken könne.

Das ist rechtsfehlerhaft. Damit verkennt das Arbeitsgericht den Sinn und den Zweck einer solchen Abrede. Die Erwähnung einer bestimmten Lohngruppe im Arbeitsvertrag hat hinsichtlich der Eingruppierung lediglich deklaratorische Bedeutung. Der Anspruch auf die tarifliche Mindestvergütung wird dadurch nicht verhindert (BAG 4, 340 = AP Nr. 7 zu § 1 TOA). Entscheidende Bedeutung kommt allein der generellen Bezugnahme auf den MTL II und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge in § 2 des Arbeitsvertrages zu; durch diese Inbezugnahme haben die Arbeitsvertragsparteien das Arbeitsverhältnis insgesamt der jeweils geltenden tariflichen Regelung unterstellt. Aus der Erwähnung der Lohngruppe VI MTL II in § 1 des Arbeitsvertrages kann weder auf ein deklaratorisches noch auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

ein konstitutives Schuldanerkenntnis bezüglich der Anwendung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II geschlossen werden (vgl. BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; Urteile des Senats vom 16. Mai 1979 - 4 AZR 680/77 - und vom 26. September 1979 - 4 AZR 1008/77 - [demnächst] AP Nr. 23 und 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Zutreffend hat das Arbeitsgericht aber ausgeführt, daß die tariflichen Voraussetzungen für eine Anwendbarkeit des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages auf die Kläger nicht erfüllt sind. Der den Geltungsbereich regelnde § 1 des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages lautet:

"Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 (MTL II) fallenden Personenkraftwagenfahrer (Fahrer) des Landes Hessen. Er gilt nicht für Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder 3 MTL II) hinaus beschäftigt werden."

Die diese Vorschrift ergänzenden Protokollnotizen, denen als Bestandteil des Tarifvertrages tarifliche Wirkung zukommt (BAG AP Nr. 6 zu § 611 BGB Croupier; Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Anm. 422), haben folgenden Wortlaut:

- "1. Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind. Zu den Personenkraftwagenfahrern gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens 8 fest eingebauten Fahrgastsitzen sowie die Fahrer von Krankentransportwagen.
2. Ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat. Ist der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfall mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte."

- 9 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Diese Voraussetzungen für eine Anwendung des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages sind jedoch in der Person der Kläger nicht erfüllt. Nach dem unwidersprochenen und damit gem. § 138 Abs. 3 ZPO zugestandenem Vortrag des beklagten Landes werden die Kläger regelmäßig mit zwei Stunden über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 MTL II) hinaus beschäftigt, so daß insoweit die (negative) Voraussetzung des § 1 Satz 2 des Pkw-Fahrer-Tarifvertrages und die Voraussetzung der Protokollnotiz Nr. 2 erfüllt sind. Die Kläger sind auch Personenkraftfahrer i.S. dieses Tarifvertrages. Unstreitig haben die Kläger zwar vorgetragen, in der Zeit vom 25. November 1975 bis zum 13. Februar 1976 insgesamt 57,5 Stunden mit Fahrten auf Pkw und 74,5 Stunden mit solchen auf qualifizierten Fahrzeugen i.S. der Lohngruppe VII des Tarifvertrages zum Lohngruppenverzeichnis zum MTL II verbracht zu haben. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht ohne weiteres, daß sie überwiegend, d.h. mit mehr als die Hälfte ihrer gesamten Arbeitszeit mit dem Führen qualifizierter Fahrzeuge beschäftigt werden (vgl. BAG AP Nr. 1 und 3 zu § 21 MTB II). Gleichwohl fallen die Kläger nicht unter den Pkw-Fahrer-Tarifvertrag, weil sie als Pkw-Fahrer nicht "ständig eingeteilt" sind, die in der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 1 Pkw-Fahrer-Tarifvertrag genannten Fahrzeuge zu fahren. "Ständig eingeteilt" ist ein Fahrer nämlich nur dann, wenn ihm auf Dauer das Führen eines Fahrzeuges zugewiesen ist, nicht aber schon dann, wenn dies nur von Fall zu Fall, wenn auch ggf. überwiegend, geschieht. Das tarifliche Merkmal "ständig eingeteilt" ist z.B. dann nicht erfüllt, wenn jeweils bei Arbeitsbeginn die Einteilung und die Zuweisung eines bestimmten Fahrzeuges erfolgt. Das beklagte Land hat zwar in den Vorinstanzen zu dem Rechtsbegriff "ständig eingeteilt" Ausführungen gemacht, eine dahingehende Behauptung aber nicht aufgestellt. Erstmals in der Revisionsinstanz hat das beklagte Land vorgebracht und behauptet, daß die Kläger i.S. der tariflichen Bestimmung ständig eingeteilt seien. Damit kann das beklagte Land jedoch nicht mehr gehört werden (§ 561 ZPO). Es ist daher, da insoweit auch keine Verfahrensrüge gemäß § 139 ZPO erhoben worden ist, von dem Fehlen dieser tariflichen Voraussetzung "ständig eingeteilt" auszugehen, so daß der Pkw-Fahrer-Tarifvertrag auf die Kläger keine Anwendung findet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
Jahnz Preuße